

Mandanten- Brief

August 2020

1. Zweites Familienentlastungsgesetz in Arbeit

Im Koalitionsvertrag hat sich die Große Koalition auf eine **Erhöhung des Kindergelds um 25 Euro pro Monat und Kind in dieser Legislaturperiode** festgelegt. Den ersten Schritt dieses Plans hatte die Koalition bereits mit der Anhebung des Kindergelds um 10 Euro zum 1. Juli 2019 umgesetzt. Nun folgt der **zweite Teil der Kindergelderhöhung**, den die Regierung wie beim ersten Schritt mit der **turnusmäßigen Anpassung des steuerfreien Existenzminimums** an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten kombiniert. Das Bundesfinanzministerium hat dazu den Referentenentwurf des **„Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen“** vorgelegt, den das Bundeskabinett Ende Juli verabschieden soll. Trotz des hochtrabenden Namens und des Ziels, finanzielle Verbesserungen für Familien zu erreichen, enthält das Gesetz neben der zweiten Stufe der Kindergelderhöhung nur die turnusmäßigen Anpassungen im Steuertarif sowie einige Detailänderungen beim Kirchensteuerabzug auf Kapitalerträge. Im Einzelnen sind das die folgenden Änderungen:

- **Kindergeld:** Das Kindergeld wird **zum 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Kind** erhöht. Es beträgt dann 219 Euro monatlich für das erste und zweite Kind, 225 Euro für das dritte Kind und 250 Euro für jedes weitere Kind.
- **Kinderfreibetrag:** Parallel zur Anhebung des Kindergelds wird auch der Kinderfreibetrag 2021 für jeden Elternteil **um jeweils 144 Euro auf 2.730 Euro (insgesamt also um 288 Euro auf dann 5.460 Euro)** erhöht. Außerdem steigt der **Betreuungsfreibetrag** für jeden Elternteil **von 1.320 auf 1.464 Euro** – eine Anhebung von ebenfalls 144 Euro. Insgesamt führen diese Änderungen zu einer **Anhebung der Freibeträge** für das Kinderexistenzminimum von derzeit insgesamt 7.812 Euro **um 576 Euro auf 8.388 Euro** für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
- **Grundfreibetrag:** Im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst anstehenden Existenzminimumberichts wird der Grundfreibetrag (steuerfreies Existenzminimum) angepasst. Für **2021 erhöht sich der Grundfreibetrag um 288 Euro** von bisher 9.408 Euro **auf dann 9.696 Euro**, und **2022 beträgt der Anstieg weitere 288 Euro auf dann 9.984 Euro**. Dieselben Steigerungen gelten auch beim Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen.
- **Kalte Progression:** Damit Lohnsteigerungen auch im Geldbeutel der Beschäftigten ankommen, wird **für die Jahre 2021 und 2022** wie seit einigen Jahren üblich **der Effekt der „kalten Progression“ ausgeglichen**. Dazu werden die Eckwerte des Einkommensteuertarifs um die Inflationsrate des Vorjahres verschoben – das entspricht einer **Anhebung der Eckwerte um 1,52 % für 2021 und 1,50 % für 2022**.



Kindergeld soll von 2017 bis 2021 um insgesamt 25 Euro im Monat steigen

erste Stufe der Kindergelderhöhung kam 2019

turnusmäßige Anhebung von steuerfreiem Existenzminimum und Ausgleich der kalten Progression

monatlich 15 Euro mehr Kindergeld ab 2021

Kinder- und Betreuungsfreibetrag steigen 2021 um insgesamt 576 Euro

Anhebung des Grundfreibetrags um je 288 Euro in 2021 und 2022

Anpassung der tariflichen Eckwerte zum Ausgleich der kalten Progression

- **Kapitalerträge:** Zum Einbehalt von **Kirchensteuer auf Kapitalerträge** im Rahmen der Abgeltungsteuer erfolgen zwei **klarstellende Änderungen**, die allerdings keine wesentlichen Folgen haben, weil sie nur bereits praktizierte Vorgehensweisen klarer festschreiben.
- **Datenabfrage:** Bisher müssen Banken zumindest einmal jährlich die Kirchensteuerabzugsmerkmale des Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Künftig soll **auch bei einer Kontoeröffnung eine solche Abfrage verpflichtend** erfolgen, um die Aktualität des Kirchensteuerabzugs sicherzustellen. Auch die Informationspflicht der Banken wird geändert. Künftig müssen sie den Kunden nur noch zu Beginn der Geschäftsbeziehung individuell über die Datenabfrage sowie sein Widerspruchsrecht informieren.

2. Härtefallregelungen zur Umrüstung von Kassen

Mit großer Mehrheit hatten sich die Bundesländer angesichts der Corona-Krise für eine **Verlängerung der bestehenden Nichtaufgriffsregelung** zur Umrüstpflcht für elektronische Registrierkassen ausgesprochen. Neben den in der vergangenen Ausgabe erwähnten Vorstößen von Sachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen wollten noch neun weitere Länder eine Verlängerung der Frist um sechs Monate gewähren. Das **Bundesfinanzministerium hat sich** aber **gegen die Ländermehrheit gestellt**: Da mittlerweile vier Hersteller zertifizierte Sicherheitseinrichtungen anbieten würden und keine Lieferschwierigkeiten mehr hätten, sähe man trotz Corona-Krise keinen Grund für eine Verlängerung, ließ das Ministerium die Wirtschaftsverbände wissen. **Fünf Bundesländer** haben daher nun **mit eigenen Härtefallregelungen** eine zumindest teilweise Erleichterung und **Verlängerung der Frist gewährt**, und möglicherweise werden weitere Länder dem Beispiel noch folgen. In **Bayern, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen** werden die Finanzämter nun **längstens bis zum 31. März 2021 nicht beanstanden**, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem nicht über eine technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt. Diese Härtefallregelung gilt, wenn eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Unternehmer muss **bis spätestens 30. September 2020 eine TSE verbindlich bestellt** oder einen Kassenfachhändler, Hersteller oder anderen Dienstleister im Kassenbereich verbindlich mit dem funktionsfertigen Einbau der TSE in das elektronische Aufzeichnungssystem beauftragt haben.
- Ist der **Einbau einer cloudbasierten TSE** beabsichtigt, eine solche aber **noch nicht verfügbar**, ist die Nichtverfügbarkeit durch geeignete Dokumente nachzuweisen. Auch in diesen Fällen muss der funktionsfertige Einbau einer TSE bis zum 31. März 2021 sichergestellt werden.

Die **Billigkeitsregelung gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als gewährt**. Ein gesonderter Antrag beim Finanzamt ist nicht erforderlich. **Nachweise für das Vorliegen dieser Voraussetzungen** sind aber im Rahmen der allgemeinen Aufbewahrungsfristen **aufzubewahren** und auf Verlangen der Finanzverwaltung vorzulegen. Unternehmen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen können oder in anderen Bundesländern ansässig sind und die Umrüstung bis zum 30. September 2020 nicht realisieren können, müssen **im Einzelfall entsprechende Verlängerungsanträge beim Finanzamt** stellen.

Klarstellungen beim Kirchensteuereinbehalt auf Kapitalerträge

Banken müssen Abzugsmerkmale nun auch bei Kontoeröffnung abfragen

Länder wollten Verlängerung der Nichtaufgriffsregelung um sechs Monate

Bundesfinanzministerium weigert sich

einzelne Bundesländer schaffen eine eigene Härtefallregelung

Gnadenfrist in bestimmten Fällen

TSE muss verbindlich bis 30. September 2020 beauftragt sein

cloudbasierte TSE ist erst nach dem 30. September 2020 verfügbar

bei Erfüllung der Voraussetzungen genügt Aufbewahrung des Nachweises

Verlängerungsantrag beim Finanzamt als Alternative

3. Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie

Gastronomen und Caterer wurden nicht nur von der Corona-Krise besonders stark getroffen, auch die **Umsatzsteuersenkung schlägt in der Gastronomie mehr Wellen**. Grund dafür ist, dass zwei Beschlüsse der Großen Koalition an derselben Stelle ansetzen, nämlich dem Steuersatz: Zuerst hatte die Koalition beschlossen, dass **für Speisen befristet auf ein Jahr der ermäßigte Steuersatz** zur Anwendung kommen soll. Mit dem Konjunkturpaket wurde zudem der **ermäßigte Steuersatz für ein halbes Jahr abgesenkt**. Damit gibt es nun vier Zeiträume, in denen jeweils ein anderer Steuersatz gilt.

- **vor 1. Juli 2020:** Für Speisen und Getränke werden **einheitlich 19 %** fällig.
- **ab 1. Juli 2020:** Speisen unterliegen dem reduzierten **ermäßigten Steuersatz von 5 %**, Getränke dem reduzierten vollen Steuersatz von 16 %.
- **ab 1. Januar 2021:** Für Speisen gilt weiter der ermäßigte Steuersatz, jetzt aber in der **normalen Höhe von 7 %**, bei Getränken werden 19 % fällig.
- **ab 1. Juli 2021:** Alle Sonderregeln fallen weg und für Speisen und Getränke werden wieder **einheitlich 19 %** fällig.

Für die **Aufteilung des Gesamtpreises von Kombiangeboten** aus Speisen und Getränken (Buffets, All-Inclusive-Angebote etc.) kann der **auf Getränke entfallende Anteil mit 30 %** des Pauschalpreises angesetzt werden. Außerdem dürfen zur Vereinfachung auf Bewirtschaftungsleistungen **in der Nacht vom 30. Juni zum 1. Juli 2020 die ab Juli geltende Umsatzsteuersätze** von 5 bzw. 16 % angewandt werden. Diese Vereinfachung gilt jedoch nicht für Leistungen im Zusammenhang mit Beherbergungen. Eine weitere **Herausforderung ist der Umgang mit Gutscheinen**. Durch die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf Speisen kann sich nämlich deren umsatzsteuerlicher Charakter ändern. Dazu hat sich der Fiskus aber noch nicht geäußert.

4. Mindestlohn soll bis Juli 2022 auf 10,45 Euro steigen

Der gesetzliche Mindestlohn, der zuletzt am 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro angehoben wurde, soll **bis zum 1. Juli 2022 in vier Stufen von derzeit 9,35 Euro auf 10,45 Euro steigen**. Nach dem Vorschlag der Mindestlohnkommission ist die **nächste Anhebung auf zunächst 9,50 Euro** für den **1. Januar 2021** vorgesehen. Ein **halbes Jahr später** folgt die **zweite Anhebung auf 9,60 Euro**. Auch für 2022 sind zwei Anhebungen im Abstand von je sechs Monaten geplant – **zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro** und schließlich **zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro**. Die Bundesregierung muss die künftige Höhe des Mindestlohns noch per Verordnung festlegen. Sie folgt aber in der Regel dem Vorschlag der Kommission.

5. Pfändung der Corona-Soforthilfe ist unzulässig

Eine **Kontenpfändung durch das Finanzamt**, die **auch Beträge der Corona-Soforthilfe** umfasst, hält das Finanzgericht Münster für **rechtswidrig**. Das Gericht hat deshalb im Streitfall das Finanzamt verpflichtet, die **Kontenpfändung für drei Monate** – also den Zeitraum, für den Soforthilfe gewährt wird – **einstweilen einzustellen**. Für den Antrag bestehe ein Rechtsschutzbe-

Umsatzsteuersenkung trifft Gastronomie doppelt

halbjährlicher Wechsel des Steuersatzes für Speisen

vier Zeiträume mit jeweils separatem Steuersatz

Finanzverwaltung legt Getränkeanteil von 30 % für Kombiangebote fest

zur Handhabung von Gutscheinen nach deren Neuregelung 2019 gibt es noch keine Vorgaben

Mindestlohn soll um insgesamt 1,10 Euro steigen

Anhebung in vier Stufen

Regierung muss Anhebung noch verabschieden

Finanzamt darf Soforthilfe nicht pfänden lassen

dürfnis, weil die Soforthilfe nicht von den zivilrechtlichen Pfändungsschutzregelungen erfasst werde. Durch eine Pfändung des Kontoguthabens werde die **Zweckbindung der Soforthilfe beeinträchtigt**. Diese ist ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlage des Unternehmens im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie bestimmt. Sie dient **nicht der Befriedigung von Gläubigeransprüchen**, die **vor dem 1. März 2020 entstanden** sind. Auch wenn es für die als Nachfolgeregelung gestartete Überbrückungshilfe noch keinen gleichartigen Beschluss gibt, sollte hier dasselbe gelten wie für die Soforthilfe.

6. Entfernungspauschale bei Hin- und Rückfahrt an verschiedenen Tagen

Für die Kosten, die durch Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte anfallen, kann nur die Entfernungspauschale von 0,30 Euro je Entfernungskilometer geltend gemacht werden. Dabei **deckt die Pauschale nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs arbeitstäglich zwei Wege (einen Hin- und einen Rückweg) ab**. Legt ein Arbeitnehmer daher **an einem Kalendertag nur einen der beiden Wege** zurück, kann er für diesen Tag auch nur die **Hälfte der Entfernungspauschale (0,15 Euro je Entfernungskilometer) als Werbungskosten** geltend machen. Umgekehrt funktioniert das jedoch nicht: Bei mehr als einer täglichen Hin- und Rückfahrt ist trotzdem nur die einfache Entfernungspauschale anzusetzen – zusätzliche Fahrten werden also steuerlich nicht anerkannt.

7. Rückwirkung und Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung

Die **Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung** beim Vorsteuerabzug gilt **unabhängig davon, ob die Berichtigung zum Vorteil oder zum Nachteil des Leistungsempfängers** ist. Auch die Stornierung einer Rechnung samt Neuausstellung einer Ersatzrechnung kann eine solche Rückwirkung auslösen, hat der Bundesfinanzhof entschieden. **Voraussetzung für die Rückwirkung** einer Rechnungsberichtigung ist jedoch, dass die zu **berichtigende Rechnung falsche oder unvollständige Angaben** enthält, die einer Rechnungsberichtigung zugänglich sind.

8. Kindergeld für ein vor oder in der Ausbildung erkranktes Kind

Der **Anspruch auf Kindergeld für ein Kind ohne Ausbildungsplatz** setzt voraus, dass das Kind ausbildungswillig ist, es ihm aber trotz ernsthafter Bemühungen nicht gelungen ist, eine Berufsausbildung zu beginnen oder fortzusetzen. Ein **ausbildungswilliges Kind, das infolge einer Erkrankung daran gehindert ist**, sich ernstlich um eine Berufsausbildung zu bemühen oder eine Ausbildung aufgrund der Erkrankung vorerst abbrechen muss, ist nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg **beim Anspruch auf Kindergeld ebenso zu behandeln** wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht, aber keinen Ausbildungsplatz findet.

Aussetzung der Kontenpfändung für drei Monate

Beschluss auch auf Überbrückungshilfe anwendbar

Entfernungspauschale ist auf genau eine Hin- und eine Rückfahrt pro Tag ausgelegt

nur halbe Entfernungspauschale bei Hin- oder Rückfahrt an anderem Tag

eine Rechnungsberichtigung erfolgt auch dann rückwirkend, wenn sie zum Nachteil des Leistungsempfängers ist

Erkrankung des Kindes vor oder in der Ausbildung schränkt nicht automatisch die Ausbildungswilligkeit ein